



Stadtrat am 19.12.2017		öffentlich		
Nr. 20 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/748/2017		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		05.12.2017
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2017	7	Vorberatung	
Stadtrat	19.12.2017		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2018

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung der Stadt zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß §64 LWG NRW für das Jahr 2018.

II. Rechtsgrundlage:

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die grundsätzlich bei Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern den sogenannten Anlieger-Gemeinden obliegt (§ 64 Abs. 1 LWG NRW) beinhaltet unter anderem, dass das Wasser im Fluss oder Bach ordnungsgemäß abfließt. Der Hochwasserschutz für Grundstücke in den seitlichen Einzugsgebieten wird hierdurch gewährleistet. In diesem Zusammenhang trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Für diese „Leistung der Gewässerunterhaltung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern erhoben. In Lüdinghausen erfüllen die Wasser- und Bodenverbände die Gewässerunterhaltungspflicht und legen die Kosten im Rahmen von Verbandsbeiträgen u. a. auf die Stadt Lüdinghausen um.

Das Land NRW hat mit der Änderung des Landeswassergesetzes NRW im vergangenen Jahr vorgegeben, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung zu 90 % auf versiegelte und 10 % unversiegelte Flächen zu verteilen sind. Hierdurch soll ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen werden.

Die Verwaltung hat in 2017 im Rahmen eines Selbstauskunftsverfahrens die versiegelten und unversiegelten Flächen in ihrem Gemeindegebiet ermittelt und den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden, die die Gewässerunterhaltung für die Stadt durchführen, zugeordnet.

Zusätzlich zu den von den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden erhobenen Verbandsbeiträgen wurde noch ein Verwaltungskostenanteil (Personalkosten nach KGSt und Veranlagungskosten Steueramt) hinzugerechnet und anschließend durch die einzelnen Verbandsflächen nach versiegelt und unversiegelt dividiert. Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation hierzu wird verwiesen.

Somit ergeben sich für 2018 folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband	2018 in €/qm	2017 in €/qm
WBV Stever-Lüdinghausen		
versiegelte Flächen	0,01416	0,01777
unversiegelte Flächen	0,00017	0,00022
WBV Stever-Lippe-Olfen		
Versiegelte Flächen	0,02181	0,02971
Unversiegelte Flächen	0,00011	0,00016
WBV Stever-Senden		
Versiegelte Flächen	0,03222	0,04292
Unversiegelte Flächen	0,00012	0,00016
WBV Sandbach		
Versiegelte Flächen	0,02912	0,04074
Unversiegelte Flächen	0,00010	0,00014
WBV Unterer Kleuterbach		
Versiegelte Flächen	0,02790	0,03484
Unversiegelte Flächen	0,00017	0,00021

Ursächlich für die Gebührensenkung gegenüber dem Vorjahr ist der Wegfall der Kosten für die Datenerhebung.

Zeitlich ist es nicht mehr möglich, die Gebühren mit der Jahresveranlagung Grundbesitzabgaben für 2018 zu erheben, da die Veranlagungsfälle nicht rechtzeitig edv-technisch von der citeq verarbeitet werden können. Aus diesen Gründen soll mit den Grundbesitzabgabenbescheiden 2019 die Gebührenveranlagung für die Jahre 2017 bis 2019 erfolgen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Grundbesitzabgabenbescheiden 2018 aufgenommen.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

s. Gebührenkalkulation

Anlagen:

Gebührenkalkulation Wasser- und Bodenverbandsgebühr 2018

Satzung über die Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß §64b LWG NRW für das Jahr 2018